

Problem, das auch Heinrichs Nachfolger, Wilhelm von Holland, geraume Zeit zu schaffen machte⁹⁴. Andererseits ist auch nicht von der Hand zu weisen, daß sich der Zusatz lediglich auf die in Aussicht genommene Bullierung der Urkunde mit Gold bezieht, denn es ist kaum damit zu rechnen, daß Heinrich Raspe bereits am Tage nach seiner Wahl über die erforderlichen Siegelstempel verfügte, deren Anfertigung einige Zeit in Anspruch nahm. Mithin kommt der Vermutung einige Wahrscheinlichkeit zu, daß der Würzburger Bischof als Empfänger des Diploms diese Form der Beglaubigung durch die anwesenden Reichsfürsten und den Beauftragten des Papstes garantieren ließ. Denn die in der Urkunde fixierte Bestätigung der Rechte der Würzburger Kirche samt des Verzichtes des Königs auf Anlage von Befestigungen im Würzburger Territorium bedurfte keineswegs der (gar rechtserheblichen!) Zustimmung der genannten Reichsfürsten; die Erwähnung des päpstlichen Legaten ließe eine derartige Vermutung sogar als abwegig erscheinen.

Eine tatsächlich intendierte Garantieerklärung dieser geistlichen Herren hätte sich am ehesten in Form der Mitbesiegelung realisieren lassen, ein Vorgang, der u. a. auch wenig später durch einige Beispiele aus der Frühzeit Wilhelms von Holland belegt werden kann⁹⁵.

Zwei Besonderheiten dieser Beurkundung verdienen weiter unsere Aufmerksamkeit: dem Muster der Privaturkunde entspricht die Zeugenreihe, die, im historischen Kontext der Urkundenausfertigung betrachtet, unzweifelhaft den Teilnehmerkreis der Veitshöchheimer Königswahl belegt, ferner ist die Datierung (Ort, Inkarnationsjahr, Tag und Indiktion) um eine Angabe vermehrt, die sonst nicht üblich ist, indem der Tag von Raspes Königsherrschaft in der Form *electionis nostre die secunda* angeführt wird.

Als formaler Bestandteil einer offensichtlich „feierlichen“ Privilegierung ist auch die datum-per-manus-Formel anzusehen mit Nennung des Propstes Burkhart von Ziegenhain anstelle des Erzbischofs von Mainz und Erzkanzlers für Deutschland, die in dieser Form Elemente der Papsturkunde und der älteren Rekognitionszeile verknüpft⁹⁶.

Auch BF 4882 vom 2. Januar 1247 ist für den Würzburger Bischof bestimmt. Mit ihr erläßt Raspe den *homines de Bernhem* die Zahlung der Königsschutzabgabe an den (königlichen) Schultheißen. Die in Nürnberg als

⁹⁴) Hägermann (wie Anm. 12) S. 336 ff. bes. S. 340 f.

⁹⁵) Vgl. Hägermann (wie Anm. 12) S. 331 ff., S. 340 f.

⁹⁶) Vgl. Hägermann (wie Anm. 12) S. 356 ff.